

Ungenügende Vorschläge

Autor(en): **Morell, Tino**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2009)**

Heft 2: **Spitex : mit Gewinn vernetzt**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-822150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ungenügende Vorschläge

Die Vorschläge des Bundes zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung sind aus Sicht der Spitex noch ungenügend. Sie fordert unter anderem höhere Beiträge der Krankenversicherungen, klare Abläufe und ein Kostendach für die Kundschaft.

Tino Morell // Nach jahrelangem Seilziehen scheint die Antwort auf die Frage, wer die Pflegekosten in der Spitex in welcher Höhe finanziert, endlich greifbar zu sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Entwürfe für eine Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) den interessierten Kreisen im Dezember 2008 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Verordnungsentwürfe sind in Spitex-Kreisen intensiv diskutiert worden, denn die Branche ist von den Neuerungen stark betroffen. Die Frist zur Stellungnahme ist Ende März abgelaufen. Aus Sicht der Spitex sind die Entwürfe des EDI in einzelnen Punkten zwingend nachzubessern.

Beiträge erhöhen

Die Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegeleistungen sind gemäss Krankenversicherungsgesetz so festzusetzen, dass sie insgesamt demjenigen Beitrag entsprechen, der im Jahr vor der Inkraftsetzung der Revision bezahlt wurde. Gemäss Berechnungen der Spitex wird dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Tarifen (vgl. Kasten) nicht erreicht. Diese sind, je nach Leistungseinheit, um Fr. 4.– bis Fr. 7.– pro Stunde zu erhöhen, um die angestrebte Kostenneutralität zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Tariffhöhe gibt auch die zu verrechnende Zeiteinheit zu Diskussionen Anlass (vgl. Kasten). Einigkeit herrscht darüber, dass die Mindestverrechnungseinheit von 10 Minuten pro Einsatz und nicht pro Tag verstanden werden muss.

Die Akut- und Übergangspflege (bis jetzt nur ungenügend definiert als die einem Spitalaufenthalt folgenden und von einem Spitalarzt verordneten zwei Wochen) wird von den Krankenversicherungen und dem Wohnkanton zu 100% finanziert. Der Wohnkanton kann gemäss Verordnungsentwurf seinen Anteil direkt dem Leistungserbringer zahlen oder dann mit dem Krankenversicherer vereinbaren, dass sein Anteil

dem Versicherer überwiesen wird. Im letzteren Fall würden der Klientin resp. dem Klienten die Vollkosten der Leistung in Rechnung gestellt.

Vollkosten definieren

Der von dritter Seite eingebrachte Vorschlag, den Klienten immer die Vollkosten in Rechnung zu stellen, also auch im Fall der Langzeitpflege, wird von Spitex-Vertretungen grossmehrheitlich abgelehnt. Einen entsprechenden Beschluss hat die nationale Verbandskonferenz des Spitex Verbandes Schweiz Mitte Februar in Bern gefasst. Die Abrechnung der Langzeitpflege soll so wie bisher erfolgen.

Der Begriff «Vollkosten» ist für die Spitex nirgends definiert. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, fordert die Spitex, dass klar ausgewiesen wird, welche Kostenbestandteile in die Berechnung der Vollkosten einzubeziehen sind.

Und ein weiterer, wichtiger Punkt: Die Spitex erwartet, dass Klientinnen und Klienten mit grossem Leistungsbedarf angesichts der neuen zusätzlichen Kostenbeteiligung (maximal zusätzlich Fr. 15.85 pro Stunde gemäss Entwurf) vor unverhältnismässig hohen Kosten geschützt werden. Hier sind die Kantone gefordert, in ihrer Gesetzgebung eine Obergrenze der Kostenbeteiligung vorzusehen.

Den Termin vom 1. Juli 2009, der für die Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung vorgesehen war, betrachtete die Spitex von Anfang an als unrealistisch. Vor dem Start müssen die Abläufe klar geregelt und die kantonalen Gesetzesgrundlagen vorhanden sein. Die Spitex beantragte deshalb eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011. Ende März hat der Bund die Einführung der neuen Pflegefinanzierung verschoben, ohne ein neues Datum zu nennen.

Artikel 7a KLV Entwurf

1 Die Versicherung übernimmt für die Leistungserbringer ... [Spitex] ... folgende Beiträge an die Kosten der Leistungen ... pro Stunde:

- a. für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 a: Fr. 79.20
- b. für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 b: Fr. 64.80
- c. für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 c: Fr. 54.00

2 Die Vergütung der Beiträge nach Absatz 1 erfolgt in Zeiteinheiten von 5 Minuten. Zu vergüten sind mindestens 10 Minuten.